

**GEMEINDE WANGEN  
LANDKREIS GÖPPINGEN**

**Richtlinie zum Bürgerbudget der Gemeinde Wangen**

**I. Bürgerbudget**

1.1 Die Gemeinde Wangen führt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ein Bürgerbudgetbeteiligungsverfahren durch, für das bis zu 5.000 EUR je Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Die Bürgerinnen und Bürger können so ihre Gemeinde, über die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten hinaus, mitgestalten.

**II. Fördervoraussetzungen**

2.1 An dem Beteiligungsverfahren teilnehmen können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wangen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem können Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, die ihren Sitz in Wangen haben, teilnehmen.

2.2. Jede/Jeder Teilnehmerechte kann einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge einreichen.

2.3. Die Vorschläge müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die

- a. Kommerzielle Ziele verfolgen oder unterstützen
- b. Rassistische, diskriminierende oder sexistische Ziele verfolgen
- c. nicht innerhalb der Frist eingereicht werden
- d. Tatsächlich nicht umsetzbar sind
- e. den Gemeinwohl in der Gesellschaft nicht fördern
- f. politischen Ziele zugunsten einer Partei oder Vereinigung verfolgen

2.4. Die Vorschläge fallen in den Gestaltungsbereich der Gemeinde Wangen.

**III. Fördersumme**

3.1. Die für das Bürgerbudget bereit gestellten Finanzmittel betragen 5.000 € je Haushaltsjahr. Die eingereichten Einzelprojekte sollen in der Regel 50% der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel für das Bürgerbudget nicht übersteigen.

3.2. In der Förderung nicht berücksichtigt werden Honorare und Eigenleistungen an die vorschlagende Person, an Mitglieder der Projektgruppe, des Vereins, der Organisation oder der Initiative.

**IV. Antragseinreichung**

4.1. Vorschläge zur Förderung von Ideen und Projekten können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag, am 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

4.2. Die Vorschläge können analog per Post an  
Rathaus Wangen  
-Bürgerbudget-  
Pfarrberg 2  
73117 Wangen

oder per Mail an

Rathaus@gemeinde-wangen.de  
Betreff: Bürgerbudget

mit vollständigen Angaben, den genannten Anlagen und der Finanzierungsaufstellung eingereicht werden.

## **V. Entscheidung über die konkrete Verwendung der Mittel**

5.1. Jeder Vorschlag wird durch die Gemeindeverwaltung auf seine Zulässigkeit geprüft. Sollte ein Vorschlag unzulässig sein, erhält der Vorschlagende/die Vorschlagende eine Mitteilung mit Begründung.

5.2. Nach Zulassung der Anträge entscheidet der Gemeinderat über die Förderung der Projektvorschläge. Die antragstellenden Personen oder Personengruppen erhalten, sofern die Gemeinde eine Notwendigkeit dabei sieht, die Möglichkeit, ihre Ideen bzw. ihre Projekte den Mitgliedern des Gemeinderats vorzustellen.

5.3. Die Entscheidung über die Vorschläge und über die konkrete Verwendung der Mittel erfolgt durch einfache Mehrheitsentscheidung. Jedes Abstimmungsrechtige Mitglied erhält hierfür drei Stimmen. Diese können entweder auf mehrere Vorschläge verteilt oder für einen Vorschlag abgegeben werden (kumulieren). Die Vorschläge werden absteigend nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen aufgelistet (Ranking), bis die Mittel erschöpft sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5.4. Die Antragstellenden erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Förderung.

## **VI. Abwicklung der Förderung**

6.1. Die Gemeindeverwaltung stellt die Mittel für die Umsetzung des Vorschlages in der entsprechenden Höhe zur Verfügung. Der Förderbetrag wird bis auf den Einbehalt von 10% der Fördersumme ausbezahlt. Der Restbetrag wird fällig nach Durchführung und Vorlage der Abrechnung.

6.2. Bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts haben die Projektverantwortlichen ohne Aufforderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

6.3. Die Mittel des Bürgerbudgets sind zweckgebunden.

## **VII. Rückzahlung der Förderung**

- 7.1 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
- a. Sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
  - b. Sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
  - c. Auflagen nicht erfüllt werden
  - d. Sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet
  - e. Nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

## **VIII. Umsetzung**

8.1. Die Projekte sollen kurzfristig, mindestens innerhalb eines Jahres nach Zuteilung der Fördersumme umgesetzt werden. Ausnahmen müssen mit der Gemeindeverwaltung schriftlich vereinbart werden.

## **IX. Fördervorhaben**

9.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **X. Inkrafttreten**

10.1. Die vorstehenden Richtlinien treten mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 01.01.2023 in Kraft.